



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 462-463)**
Titel **Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens**
Ordnungsnummer
Datum 01.02.1970

[S. 462] § 1. Der Staat fördert das geistige und kulturelle Leben zu Stadt und Land durch Beiträge an Institutionen, Veranstaltungen und Werke.

Er kann öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens schaffen.

§ 2. Künstlerisch Begabte werden vom Staat gefördert, hervorragende kulturelle Leistungen ausgezeichnet.

§ 3. Kulturelle Bestrebungen von Gemeinden und öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen werden unterstützt, wenn ein nicht nur lokales öffentliches Interesse vorliegt, und wenn die interessierten Kreise angemessene eigene Leistungen erbringen. Sind Bund oder Gemeinden zur Erfüllung einer kulturellen Aufgabe verpflichtet, werden in der Regel keine staatlichen Beiträge ausgerichtet.

§ 4. Der Kantonsrat bewilligt jährlich mit dem Voranschlag die für die Kulturförderung erforderlichen Kredite.

§ 5. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er setzt zu seiner Beratung fachkundige Kommissionen ein.

§ 6. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. Februar 1970,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	284811
Eingegangene Stimmzettel	160948
Annehmende Stimmen // [S. 463]	99288
Verwerfende Stimmen	52095
Ungültige Stimmen	61
Leere Stimmen	9504

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 9. Februar 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. A. Gilgen

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.06.2015]